

Aktuelle Gesetzgebung/ HDE-Bewertung und Forderungen

Die Bundesregierung hat Anfang dieser Woche wichtige Gesetzesvorhaben zur Bekämpfung der Auswirkungen der COVID-19-Pandemie in Deutschland auf den Weg gebracht. Die Gesetze sollen im Eilverfahren mit verkürzten Fristen bis zum Ende der Woche formell durch den Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Im Wesentlichen umfasst das „Corona-Paket“ der Bundesregierung folgende Maßnahmen:

- Die Einrichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds mit 600 Milliarden Euro für Garantien, Unternehmensbeteiligungen und weiteren KfW-Krediten
- Ein 50 Milliarden Euro umfassendes Paket für „Solo-Selbstständige“ und Kleinunternehmen
- Die Ausgestaltung der Neuregelungen des Kurzarbeitergeldes
- Ein „Sozialschutz-Paket“ u.a. mit temporärer Flexibilisierung der Grundsicherung
- Schutzmaßnahmen von (Gewerbe-) Mietern sowie die Verlängerung von Insolvenzfristen

Als HDE stehen wir mit dem Bundeskanzleramt und allen relevanten Ressorts sowie den Partei- und Fraktionsspitzen im kontinuierlichen, intensiven Austausch, um die spezifischen Anliegen des Handels in die Gesetzgebung einzubringen. Dabei machen wir auch immer wieder die besondere Betroffenheit des mittelständischen Handels deutlich, dem durch die behördlichen Schließungsverfügungen in allen Bundesländern von einem Tag auf den anderen die Geschäftsgrundlage entzogen wurde und der damit in der jetzigen, ohnehin schwierigen Situation ein „Sonderopfer“ erbringt.

Uns ist bewusst, dass die von der Bundesregierung auf den Weg gebrachten Kreditprogramme nicht ausreichen werden bzw. nicht geeignet sind, um die größeren Mittelständler schnell mit der nötigen Liquidität zu versorgen. Daher setzen wir uns gegenüber der Politik seit Beginn der Corona-Krise mit Nachdruck für direkte Zuschüsse an die betroffenen Unternehmen und eine hundertprozentige Haftungsfreistellung ein. Trotz mehrerer persönlicher Gespräche auf Ministerebene konnten wir dies in dem nun beschlossenen Gesetzespaket nicht durchsetzen. Wir konnten jedoch wichtige Erleichterungen bei der Kreditgewährung und auch weitere Forderungen zur kurzfristigen Liquiditätsbeschaffung, etwa durch Stundungsmöglichkeiten bei den Sozialversicherungsbeiträgen und Steuervorauszahlungen, durchsetzen. Wir arbeiten weiter unermüdlich daran, für unseren Mittelstand mit mehr als 10 Mitarbeitern auch Direktzuschüsse zu erhalten. Weitere wichtige Ansatzpunkte, die wir in diesem Zusammenhang aktiv lobbyieren, sind Erleichterungen bei Mieten und Pachten sowie die Übernahme der Betriebskosten.

Nachfolgend finden Sie eine ausführliche Bewertung der beschlossenen Maßnahmen sowie unsere weitergehenden Forderungen zu den wichtigsten Regelungsbereichen:

- **Stabilisierung der Gesamtwirtschaft und Hilfen für kleine Unternehmen**

Die von der Bundesregierung beschlossenen Maßnahmen zur Stabilisierung der Gesamtwirtschaft und zur Existenzsicherung von kleinen Unternehmen sind insgesamt sinnvoll und geeignet.

Entscheidend ist nun, dass die Hilfen auch kurzfristig bei den betroffenen Unternehmen ankommen. Hier zählt jeder Tag. Kreditprüfungen durch die Hausbanken etwa, die mehrere Wochen dauern, sind inakzeptabel. Die Unternehmen brauchen verlässliche Zusagen jetzt.

Eine zentrale Rolle werden die von Bund und Ländern bereitgestellten Soforthilfen in Form von nicht zurückzahlbaren Direktzuschüssen spielen. Das Soforthilfe-Programm der Bundesregierung ist enorm wichtig, wenn auch vom möglichen Auszahlungsbetrag knapp bemessen. Im Einzelhandel sind zudem auch zahlreiche Unternehmen betroffen, die mehr als 10 Mitarbeiter beschäftigen, von Schließungen betroffen sind und auf entsprechende Hilfen angewiesen sind. Auch hier sind Direktzuschüsse dringend geboten.

Bereits heute müssen Bund und Länder einen bundesweit einheitlichen und verlässlichen Fahrplan „für die Zeit danach“ entwerfen.

- **Ausgestaltung der Neuregelungen des Kurzarbeitergeldes**

Auf Drängen des HDE wurde kurzfristig noch eine Regelung zur Nichtanrechnung von Einkommen aus einem Nebenjob (Minijob) auf das Kurzarbeitergeld aufgenommen. In der Zeit vom 1. April 2020 bis 31. Oktober 2020 soll in systemrelevanten Bereichen anders als bisher Einkommen aus einer während des Bezugs von Kurzarbeitergeld aufgenommenen Beschäftigung nicht auf das Kurzarbeitergeld angerechnet werden, soweit das Entgelt aus der neuen Nebentätigkeit zusammen mit dem Kurzarbeitergeld das Soll-Entgelt aus der bisherigen Beschäftigung (ohne Kurzarbeitergeld) nicht übersteigt. Diese Regelung ist bereits ein Erfolg aber derzeit noch zu bürokratisch ausgestaltet. Der HDE fordert daher weiter, eine pauschale Anrechnungsfreiheit von Einkommen aus einem Minijob auf Kurzarbeitergeld. Der HDE fordert zudem, dass für die Zeit der Corona-Krise auch für Auszubildende Kurzarbeitergeld gezahlt werden können, wenn die Ausbildung trotz aller Bemühungen nicht fortgesetzt werden kann. Außerdem fordert der HDE auch für geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber) einen Anspruch auf Kurzarbeitergeld. Wenig zielführend ist es zudem, dass großzügige Zuschusszahlungen eines Unternehmens zum Kurzarbeitergeld (bis zum Sollentgelt) gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 8 Sozialversicherungsentgeltverordnung nur bis 80 Prozent des Unterschiedsbetrags zwischen dem Sollentgelt und dem Ist-Entgelt beitragsfrei sind. Der HDE fordert hier als Anreiz für Arbeitgeber befristet die volle Beitragsfreiheit.

- **„Sozialschutz-Paket“ und weitere Forderungen im Bereich Arbeit & Soziales, Bildung**

Der HDE hat gefordert, das Arbeitszeitgesetz auch auf Bundesebene zu lockern, um einen Flickenteppich mit unterschiedlichen Regelungen insbesondere zur täglichen Höchstarbeitszeit in den Ländern zu vermeiden. Es ist daher sehr erfreulich, dass auch auf Drängen des HDE im Arbeitszeitgesetz nun eine unbefristete Verordnungsermächtigung eingeführt werden soll, um in außergewöhnlichen Notfällen mit bundesweiten Auswirkungen, insbesondere in epidemischen Lagen von nationaler Tragweite bundeseinheitliche Ausnahmen von den Arbeitszeitvorschriften zu ermöglichen. Erfreulich ist zudem, dass zumindest die Zeitgrenzen für geringfügige Beschäftigung bei kurzfristiger Beschäftigung ausgeweitet werden sollen: Befristet vom 1. März 2020 bis 31. Oktober 2020 sollen die Zeitgrenzen auf eine Höchstdauer von fünf Monaten oder 115 Tagen ausgeweitet werden. Der HDE fordert aber weiter die Einkommensgrenze für Minijobber von derzeit 450 € auf 1000 € (mit entsprechender Erhöhung der Jahresverdienstgrenze) bei unveränderter Übernahme der sozialversicherungsrechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen anzuheben. Das würde vielen Arbeitgeber direkt helfen, da sie Minijobber, die gerne mehr arbeiten würden, unbürokratisch mit einem erhöhten Stundenvolumen einsetzen könnten. Leider ist dieser Forderung des HDE bislang vom Gesetzgeber im Rahmen der Corona-Krise nicht entsprochen worden.

Der HDE fordert eine gesetzliche Klarstellung, dass auch Betriebsratssitzungen mittels Video- und Telefonkonferenzen sowie Beschlüsse, die in einer solchen Sitzung vom Betriebsrat gefasst werden, rechtlich zulässig sind. Aufgrund der nach wie vor fehlenden Klarstellung im BetrVG, besteht hierzu weiterhin eine gewisse Rechtsunsicherheit. Dieses Problem ist in der aktuellen Corona-Krise natürlich besonders akut, da viele Arbeitnehmer entweder im Homeoffice arbeiten oder sich sogar in häuslicher Quarantäne befinden. Zudem sind die Unternehmen auf die Gültigkeit digital verhandelter und abgeschlossener Vereinbarungen durch den Betriebsrat (insbesondere zum Kurzarbeitergeld) existentiell angewiesen. Es ist daher zu begrüßen, dass der Bundesarbeitsminister in einem aktuellen Statement bereits öffentlich erklärt hat, dass in der aktuellen Lage auch die Teilnahme an einer Betriebsratssitzung mittels Video- oder Telefonkonferenz möglich sei und dass insbesondere auch Beschlüsse, die in einer solchen Betriebsratssitzung gefasst werden, wirksam seien. Dabei handelt es sich um eine wichtige Klarstellung, die für Arbeitsgerichte allerdings nicht formal bindet ist. Da die Unternehmen Rechtssicherheit benötigen, fordert der HDE zusätzlich eine gesetzliche Klarstellung im BetrVG.

Der HDE fordert, dass Auszubildende in der Daseinsvorsorge vom Berufsschulunterricht freigestellt werden. Generell müssen die Auszubildenden aufgrund der flächendeckenden Schließung der Berufsschulen in den Betrieb, weil der Freistellungstatbestand entfällt. Jedoch bieten einige Berufsschulen, die technisch und pädagogisch die Voraussetzungen erfüllen, digitalen Unterricht an. Sofern dies der Fall ist, müssen die Betriebe den Auszubildenden ausreichend Zeit einräumen, um diese Aufgaben zu bearbeiten. Da an fast jeder Berufsschule in Deutschland Auszubildende der stark ausbildenden Einzelhandelsbranche angemeldet sind, die Berufsschulen jedoch teilweise gar nicht erreichbar sind oder noch nicht entschieden haben, ob sie digitalen Unterricht anbieten können bzw. ab wann das der Fall sein wird, ist es den Einzelhandelsunternehmen, die gerade die Notversorgung der Bevölkerung sicherstellen, unzumutbar, eine Einzelfallprüfung für jede Berufsschule vorzunehmen. Zudem mangelt es an einer zentralen Informationsseite des Bundes oder der Bundesländer, auf der die Durchführung von digitalem Unterricht sowie deren Art und Umfang aufgelistet wird. Derzeit ist es zwingend notwendig, dass die Auszubildenden in der Daseinsvorsorge die Belegschaften in den Betrieben verlässlich unterstützen können. Dafür bedarf es für die Dauer der Maßnahmen einer kompletten Freistellung von den Berufsschulverpflichtungen. Die zuständigen Landesregierungen haben dies für die Auszubildenden in der Daseinsvorsorge schnellstmöglich sicherzustellen. Eine bundesweit einheitliche Lösung würden wir als HDE sehr begrüßen. Unser Anliegen haben wir auch in einem HDE-Präsidentenbrief geschildert, der letzte Woche an die Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten der Bundesländer sowie nachrichtlich an die Kultusministerinnen und Kultusminister der Bundesländer übermittelt wurde.

Kartell- und Wettbewerbsrecht

1. Maßnahme

Die dem Netzwerk der europäischen Wettbewerbsbehörden (ECN) angehörige Kartellbehörden haben sich auf eine gemeinsame Erklärung zur Anwendung der europäischen Wettbewerbsregeln während der Krise verständigt. Sie stimmen überein, dass eine Zusammenarbeit von Unternehmen zur Gewährleistung der Versorgung und eines fairen Vertriebs knapper Produkte in der gegenwärtigen Situation erforderlich sein kann. Weiterhin haben die Behörden des ECN erklärt, unter den gegenwärtigen Umständen nicht gegen notwendige und vorübergehende Maßnahmen der Unternehmen aktiv vorgehen zu wollen, soweit diese eingeführt wurden, um einen Versorgungsengpass zu vermeiden und die Lebensmittelversorgung sicherzustellen.

2. Bewertung und Position des HDE

Der HDE hatte bereits vorab deutlich gemacht, dass eine partiell großzügige Auslegung der geltenden kartellrechtlichen Regeln – wie z. B. für den Informationsaustausch zwischen

Wettbewerbern und horizontalen Kooperationen im Bereich der Logistik und Personalbeschaffung – angesichts der aktuellen Krise und der damit verbundenen Ausnahmesituation sinnvoll und geboten sein kann, soweit auf diese Weise die Versorgung der Verbraucher mit Lebensmitteln sichergestellt wird. Dem entspricht die nun erfolgte Erklärung des ECN, die vom HDE daher ausdrücklich begrüßt wird. Der HDE teilt darüber hinaus die Einschätzung der Wettbewerbsbehörden, dass die geltenden kartellrechtlichen Regeln bei sachgerechter Auslegung grundsätzlich flexibel genug sind, um die aktuell veränderten Marktgegebenheiten zu berücksichtigen.

Insolvenzrecht

1. Maßnahme

Die Pflicht zur Stellung eines Insolvenzantrags nach § 15a der Insolvenzordnung und nach § 42 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs wird bis zum 30. September 2020 ausgesetzt (Art. 1 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).

2. Bewertung und Position des HDE

Die geplante insolvenzrechtliche Regelung mit der Aussetzung der Anmeldefrist begrüßen wir ausdrücklich. Sie entspricht der Zielsetzung des HDE und ist grundsätzlich geeignet, die Fortführung von Unternehmen in der Krise zu ermöglichen.

Um dieses Ziel nicht zu gefährden, darf das insolvenzrechtliche Regelwerk allerdings auch nicht zu früh wieder in Kraft gesetzt werden. Den Unternehmen muss zunächst Zeit gewährt werden, um nach dem Ende der Krise neue Umsätze und Gewinne generieren zu können. Nur so können die durch die Covid-19-Pandemie ausgelösten Schwierigkeiten und Liquiditätsengpässe überwunden und unnötige Insolvenzen vermieden werden. Der HDE vertritt daher die Auffassung, dass die insolvenzrechtliche Anmeldepflicht nicht bereits am 30.09.2020, sondern frühestens wieder ab dem 01.01.2021 in Kraft gesetzt werden sollte.

Schuldrecht

1. Moratorium für Dauerschuldverhältnisse (ohne Arbeits-, Miet- und Darlehensverträge)

a) Maßnahme

Verbraucher und Kleinstunternehmer, die wegen der COVID-19-Pandemie ihre vertraglichen Pflichten aus Dauerschuldverhältnissen (mit Ausnahme von Arbeits-, Miet- und Darlehensverträgen) nicht erfüllen können, können die Leistung bis zum 30.09.2020 verweigern, wenn sonst die wirtschaftliche Grundlage des Erwerbsbetriebs gefährdet ist. Mietverträge werden davon zwar nicht erfasst. Relevant ist die Änderung aber für Neben- und Betriebskosten von Gewerbeimmobilien wie z. B. Pflichtversicherungen, Verträge über die Lieferung von Strom und Gas oder über Telekommunikationsdienste (Art. 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).

b) Bewertung und Position des HDE

Sehr kleine Einzelhändler, d. h. Händler mit 9 Beschäftigten und max. 2 Mio. Euro Jahresumsatz, werden durch dieses Moratorium befristet entlastet. Dies wird vom HDE grundsätzlich positiv bewertet.

Der HDE kritisiert aber, dass lediglich Kleinstunternehmer in den Anwendungsbereich dieses Moratoriums fallen sollen. Dies ist nicht sachgerecht, da die Liquiditätsprobleme in Folge der aktuellen Restriktionen im Zusammenhang mit der Corona-Krise unabhängig von der Unternehmensgröße auftreten. Relativ große Einzelhandelsunternehmen haben auch umfangreichere Verpflichtungen insbesondere im Hinblick auf die Personal- und Mietkosten zu erfüllen, ohne zwingend über mehr Liquidität zu verfügen. Kurzarbeitergeld und Liquiditätshilfen über KfW-Programme können hier kurzfristig keine Abhilfe schaffen.

Daher ist es unbedingt erforderlich, alle Unternehmen unabhängig von ihrer Größe in den Anwendungsbereich des Moratoriums aufzunehmen. Außerdem sollte das Moratorium bis mindestens zum 31.12.2020 verlängert werden, um den Unternehmen nach Ende der Krise zunächst Gelegenheit zu geben, durch ihre gewerbliche Tätigkeit neue Liquidität zu gewinnen. Auf diese Weise würden Überforderungen von Unternehmen, die vor der Krise gesund waren und erfolgreich gewirtschaftet haben, vermieden.

2. Befristetes Kündigungsverbot für Miet- und Pachtverträge

a) *Maßnahme*

Wegen Schulden aus Miet- und Pachtverträgen über Grundstücke und Räume, die im Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 entstanden sind, dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen. Der Zusammenhang zwischen COVID19-Pandemie und Nichtleistung ist vom Mieter glaubhaft zu machen. Diese Regelung gilt auch für Gewerberäume. Die gewerblichen Mieter bleiben aber zur Leistung verpflichtet und geraten bei Nichtleistung der Miete in Verzug mit den entsprechenden Rechtsfolgen (Verzugsschadensersatz). Ab dem 30.06.2020 hat der Vermieter bei Zahlungsrückständen wieder die Möglichkeit, eine fristlose Kündigung für Zahlungsrückstände zu erklären, die nach diesem Zeitpunkt anfallen. Die Zahlungsrückstände aus der Zeit vom 01.04. bis 30.06.2020 müssen spätestens bis zum 30.06.2022 ausgeglichen werden, ab diesem Zeitpunkt hat der Vermieter wegen solcher Zahlungsrückstände wieder eine außerordentliche Kündigungsmöglichkeit. Die ordentliche Kündigung der Gewerberäume bleibt auch in der Zeit vom 01.04. bis 30.06.20 möglich (Art. 5 des Gesetzes zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht).

b) *Bewertung und Position des HDE*

Für gewerbliche Mieter bietet die Regelung keine wesentliche Entlastung. Ordentliche Kündigungen bleiben unbeschränkt möglich und bei Zahlungsverzug treten die üblichen Verzugsfolgen ein, welche den Mieter zusätzlich wirtschaftlich belasten.

Erforderlich ist nach Auffassung des HDE daher ein zeitlich befristetes Leistungsverweigerungsrecht auch für Mietverhältnisse (Moratorium) größenunabhängig für alle Unternehmen, soweit diese im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie unverschuldet in Zahlungsschwierigkeiten geraten sind. Gleichzeitig sollte auch dieses Moratorium bis mindestens zum 31.12.2020 verlängert werden, um den Unternehmen nach Ende der Krise Gelegenheit zu geben, durch ihre gewerbliche Tätigkeit neue Liquidität zu gewinnen. Kündigungen von gewerblichen Mietverhältnissen müssen in dieser Zeit ausgeschlossen werden.

Außerdem muss unbedingt vom Gesetzgeber klargestellt werden, dass trotz des zu gewährenden Moratoriums die Ansprüche eines gewerblichen Mieters gegen seinen Vermieter aus § 313 BGB wegen Störung der Geschäftsgrundlage unverändert fortbestehen. Nur so wird sichergestellt, dass der von der Ladenschließung betroffene Einzelhändler die Anpassung des Mietvertrags mit dem Ziel einer interessensgerechten Anpassung der Höhe des Mietzinses durchsetzen kann.